

TEIL B - TEXT

1. IM GE-GEBIET IST FÜR JEWEILS 5 ERFORDERLICHE PRIVATE STELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IM STELLPLATZBEREICH EIN BAUM ZU PFLANZEN.
2. DIE II-GESCHOSSIGE BEBAUUNG DARF EINE HÖHE VON MAX. 12,00 m FIRSHÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN. DIE IV-GESCHOSSIGE BEBAUUNG DARF EINE HÖHE VON MAX. 15,50 m FIRSHÖHE NICHT ÜBERSTEIGEN.
3. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SICHTFLÄCHEN AN DEN STRASSEN-EINMÜNDUNGEN DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,55 m ÜBER FAHRBAHNOBERFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. FÜR DIE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ÖSTLICH DER KREUZUNG AUTOBAHNZUBRINGER / B 75 GILT DER LÄRMPELBEREICH IV. HIER SIND FOLGENDE MINDESTWERTE EINZUHALTEN:
FÜR AUSSENWÄNDE $R_w' = 45 \text{ dB(A)}$ FÜR FENSTER $R_w' = 40 \text{ dB(A)}$
5. DER LÄRMSCHUTZWALL AN DER GRENZE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A IST MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN VON DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 a + b BBAUG)
6. VON DER 11.000 VOLT - FREILEITUNG IST MIT ALLEN GEBÄUDEN EIN MINDEST-ABSTAND VON 4,00 m VON DEN LEITERSEILEN - AUCH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES AUSSCHWINGENS DER LEITERSEILE BEI WIND - EINZUHALTEN. AUSSERDEM HAT DER UMGANG MIT BAUGERÜSTEN, LEITERN, FÖRDEREINRICHTUNGEN UND BAUMASCHINEN UNTER GANZ BESONDERER VORSICHT ZU ERFOLGEN. ES IST MIT DIESEN EINRICHTUNGEN EBENFALLS DER MINDESTABSTAND VON 4,00 m VON DEN LEITERSEILEN EINZUHALTEN.
7. AN DER B-PLANGRENZE ZU DEN FLURSTÜCKEN 7/29, 7/27 UND ZUM LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET WIRD EIN KNICK FESTGESETZT. DIESER IST MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
8. IN DEM MISCHGEBIET ÖSTLICH DER KREUZUNG AUTOBAHNZUBRINGER / B 75, IN DEM DER LÄRMPELBEREICH IV FESTGESETZT IST, SIND DIE GRUNDRISSE DER GEBÄUDE SO ZU GESTALTEN, DASS DIE FENSTER MINDESTENS EINES SCHLAFRAUMES JE WOHNUNG ZUR ÖSTLICHEN GEBÄUDESEITE HIN ANGEORDNET WERDEN.
9. IM BEREICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS SIND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN NICHT ZULÄSSIG.



10. GEM. § 9.3 BAUGB IN VERBINDUNG
§ 1.7.1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT
AUF DEN 4-GESCHOSSIG AUSGEWIE
TEILFLÄCHEN IM DRITTEN UND VIER
SCHOSS NUR HOTELNUTZUNG ZULÄ

11. IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE (§ 2
GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFEN
WOBEI JEDOCH GEBÄUDELÄNGEN ÜBER

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG



MISCHGEBIETE

§ 6 BAUNVO



GEWERBEGEBIETE

§ 8 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG

Z.B. **GFZ 0,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 16 BAUNVO

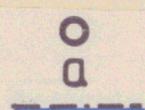
Z.B. **GRZ 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL

Z.B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

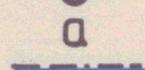
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

§§ 22 UND 23 BAUNVO



OFFENE BAUWEISE



ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE



VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



ZWECKBESTIMMUNG :
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

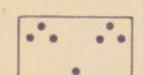


EINFAHRT



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG



PARKANLAGE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBAUG



ELEKTRISCHE FREILEITUNG

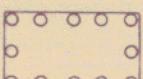
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

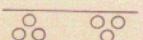


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 a) BBAUG

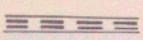


ANPFLANZEN VON BÄUMEN



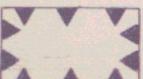
ANPFLANZEN VON KNICKS

SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

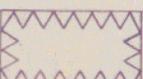
§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG
HÖHE DES LÄRMSCHUTZWALLES

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG

H = 2,0m



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

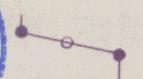
§ 9 ABS. 7 BBAUG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 1 ABS. 4

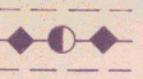
§ 16 ABS. 5 BAUNVO



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN INNERHALB EINES BAUGEBIETES

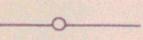
§ 22 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNG



ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT BEIDSEITIGEM AUSSCHWENKBEREICH VON 4,0 m

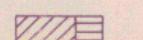
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



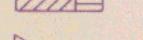
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{2}{134}$

VORH. FLURSTÜCKSBZEICHNUNG



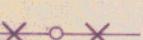
VORH. GEBÄUDE



SICHTDREIECK



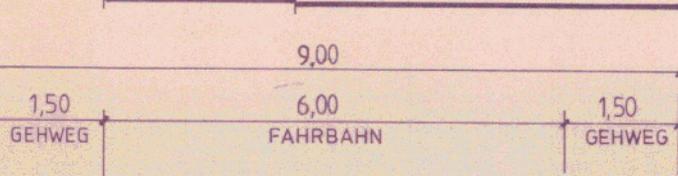
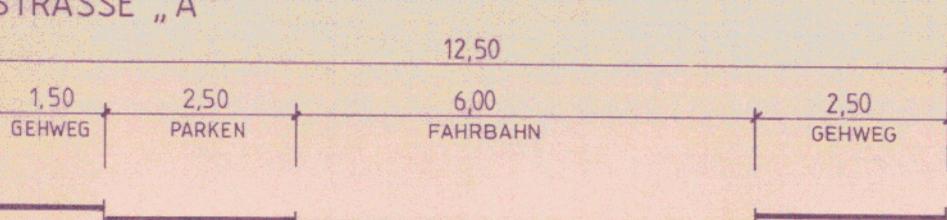
KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



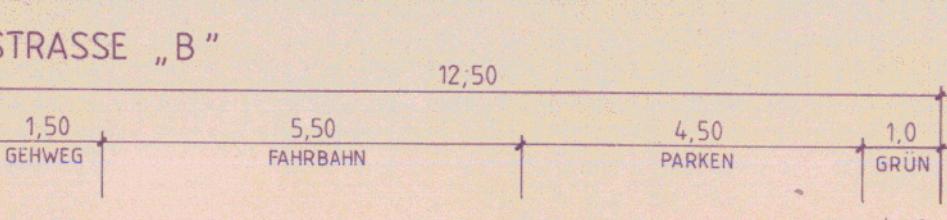
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

STRASSE „A“

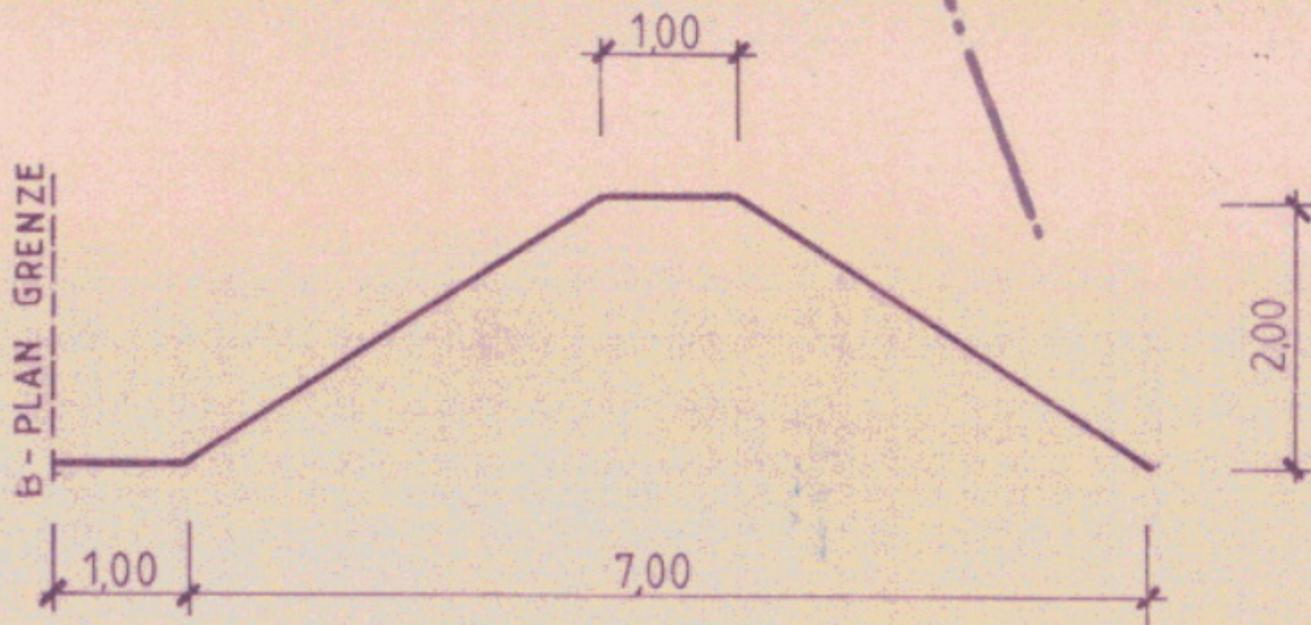


STRASSE „B“



$\frac{7}{27}$

LÄRMSCHUTZWALL M. 1:100



SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.15 B

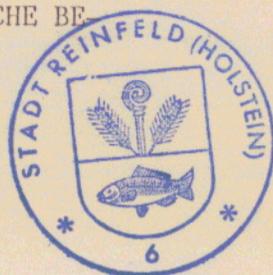
FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER KRÖGERKOPPEL, WESTLICH UND TEILWEISE ÖSTLICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS;

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 9.9.1987 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 B FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER FLURSTÜCKE 3/1, 2/71, 2/70, 2/99, 2/103, 2/101, - 2/137, 2/125, 2/149 TEILWEISE - 2/93, 2/138 UND DER LÜBECKER CHAUSSEE, WESTLICH DER GEMEINDEGRENZE ZU STUBBENDORF, NÖRDLICH DER FLURSTÜCKE 2/131 TEILWEISE, 7/27, 7/29 UND 5/31 DER FLUR 7 DER GEMARKUNG NEUHOF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21.08.1974 UND 02.06.1976 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AMTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 22.03.1977 ERFOLGT.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

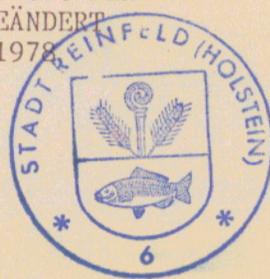
Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 256) IST AM 09.02.1978 DURCHFÜHRT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.03.1977 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 27.09.1978 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.10.1978 BIS ZUM 16.11.1978 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN 8.00 - 16.00 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 03.10.1978 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 30.05.1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

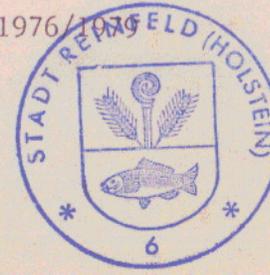
Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 06.08.1984 DURCHFÜHRT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 06.02.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.02.1985 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.02.1985 BIS ZUM 26.03.1985 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MO.-DO. 8.00 - 16.00 UHR UND FR. 8.00 - 13.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.02.1985 BZW. 15.02.1985 IM STORMARNER TAGEBLATT BZW. LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 06.11.1985 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 06.11.1985 GEBILDET.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

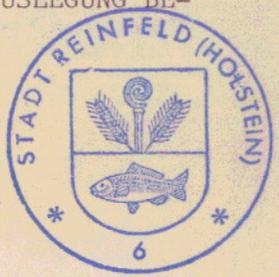
Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 10.12.1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 19.01.1987 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.02.1987 BIS ZUM 03.03.1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MO.-DO. 8.00 - 12.00 UHR UND 14.00 - 16.00 UHR/FR. 8.00 - 13.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.01.1987 IN DEM STORMARNER TAGEBLATT UND AM 22.01.1987 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

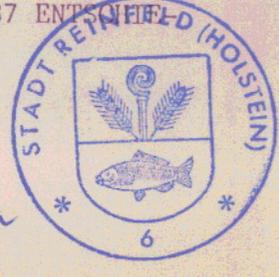
Widmann
BÜRGERMEISTER



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 09.09.1987 ENTSCHEIDET. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. DEZ. 1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT : BAD OLDESLOE
DATUM : -3. MRZ. 1988

Sdeell
Oberreg. Vermessungsrat
LEITER DES KATASTERAMTES



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 09.09.1987 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 09.09.1987 GEBILDET.

ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM : 05. APR. 1988

Widmann
BÜRGERMEISTER



~~DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN.~~

~~DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.~~

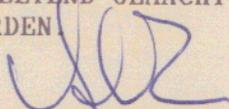
~~ORT : STADT REINFELD (HOLSTEIN)
DATUM :~~

~~BÜRGERMEISTER~~

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB (BAUGESETZBUCH) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253) DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 19.05.1988, AKTENZEICHEN 61/12-62.061(15 B) VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991

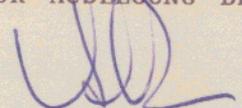



DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ZUR BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN IN IHRER SITZUNG AM 14.12.1988 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT DER MASSGABE, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTÄTIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991




DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.01.1989 BIS ZUM 24.02.1989 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG, MITTWOCH, FREITAG VON 8.00 BIS 12.00 UHR, DONNERSTAG VON 16.00 - 18.00 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.01.1989/15.06.1989 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 11.01.1989/14.06.1989 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991




DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.10.1989 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991




DER BÜRGERMEISTER

ZUM BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11.10.1989 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER ERGÄNZENDE SATZUNGSBESCHLUSS GEFASST. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 11.10.1989 ERNEUT GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991




DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.02.1990 GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 06.03.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. DIE ANHÖRUNG DER BETROFFENEN BÜRGER WURDE AM 09.03.1990 DURCHFÜHRT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991




DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.12.1990 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991




DER BÜRGERMEISTER

ZUM BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 12.12.1990 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER ERGÄNZENDE SATZUNGSBESCHLUSS GEFASST. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.12.1990 ERNEUT GEBILLIGT. DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM 06.11.1985 SOWIE DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZUNGEN UND DER ABSCHLIESSENDE SATZUNGSBESCHLUSS VOM 12.12.1990 WURDEN AM 13.03.1991 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESTÄTIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
25. Juli 1991

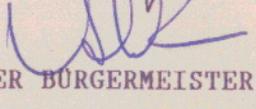



DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 04. Nov. 1991 AKTENZEICHEN 62/22-62.061 (15B) ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. *Gleichzeitig wurden für das ergänzende Anzeigeverfahren keine Rechtsverstöße geltend gemacht.*

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
12. Nov. 1991

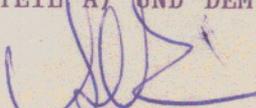



DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN
12. Nov. 1991




DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28. Nov. 1991 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 27. Nov. 1991 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29. Nov. 1991 IN KRAFT GETRETEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 11. Feb. 1992




DER BÜRGERMEISTER

